

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Zustellungsurkunde  
22-52112-BIM2023/0006 vom 12.05.2023/scva



Fachbereich  
Bauen und Umwelt  
Kurfürstenstraße 16  
54516 Wittlich

**Zweite Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**  
für die unter Aktenzeichen BIM2020/0015 genehmigte  
Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA Ve6) im  
Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld inkl. der notwendigen Kabeltrasse



wegen der  
**Beantragung einer wesentlichen Änderung, hier: neuer Betriebsmodus BM 01s,**  
in der Gemarkung Veldenz, Flur 12,  
Flurstück 1/20

Auskunft erteilt

Zimmer - Nr.

Telefon

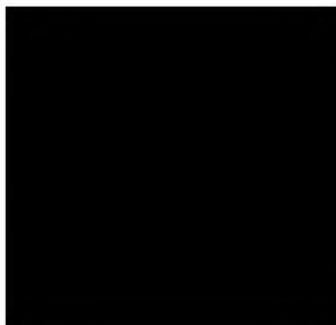
Telefax

E-Mail

Mein Zeichen

PK-Nr.:

Datum



12. Mai 2023

Öffnungszeiten der  
Bürgerberatung:  
Mo. - Do.: 7<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr  
Fr. 7<sup>00</sup> - 14<sup>00</sup> Uhr

Öffnungszeiten der  
Fachbereiche:  
Wir bitten um Termin-  
vereinbarung.

Kontakte:  
Tel.: 06571 14-0  
Fax: 06571 14-2500  
E-Mail: [info@Bernkastel-Wittlich.de](mailto:info@Bernkastel-Wittlich.de)  
Internet: [www.Bernkastel-Wittlich.de](http://www.Bernkastel-Wittlich.de)

Bankverbindungen:  
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück  
BIC: MALADE51BKS IBAN: DE19 5875 1230 0060 0151 38  
Vereinigte Volksbank Raiffeisenbank eG  
BIC: GENODED1KHK IBAN: DE10 5606 1472 0000 0360 03

Sehr geehrte Damen und Herren,

## I. Entscheidung

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr.: 1.6.1 des Anhangs 1 der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der



vom 15.02.2023 nebst Antragsunterlagen

### die Änderung des Betriebsmodus von BM 0s auf BM 01s

bisher geregelt im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 21.07.2022 (BIM2020/0015), welcher die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA Ve6, Typ Enercon E138 EP3 E2, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,2 MW) inklusive der notwendigen Kabeltrasse im Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld zum Gegenstand hatte, in dieser **zweiten immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung** auf den nachfolgend genannten Grundstücken erteilt:

Anlage WEA	UTM, Zone 32		Kataster			Höhe in m über NN		
	RW	HW	Gemarkung	Flur	Flurstück	Höhe GOK	Nabenhöhe	Gesamthöhe
Ve6	360906	5524284	Veldenz	12	1/20	625	774	843

Die Genehmigung der wesentlichen Änderung ist an die unter Punkt II festgesetzten Nebenbestimmungen gebunden.

1. Die zweite Änderungsgenehmigung umfasst die Änderung des Betriebsmodus von BM 0s auf BM 01s der vorstehend genau bezeichneten Windenergieanlage.

Dabei gelten die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 21.07.2022 (BIM2020/0015) und in der ersten Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 06.03.2023 (BIM2023/0008) festgesetzten Nebenbestimmungen fort, soweit im heutigen Bescheid keine ausdrückliche Änderung erfolgt.

2. Die mit dem Antrag vom 15.02.2023 eingereichten Unterlagen (1 Hefter mit Antragsunterlagen) sind Bestandteil der Entscheidung.
3. Die Genehmigung ergeht unbeschadet etwaiger privater Rechte Dritter und unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
4. Ihrem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens, sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen abzusehen, wird entsprochen, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter) zu besorgen sind.
5. Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 6 und 12 BImSchG sind die nachfolgend beschriebenen Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) und Hinweise zum Bescheid ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
6. Die Kosten des Verfahrens werden in diesem Bescheid festgesetzt.

#### **1. Antragsunterlagen**

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieser Genehmigung sind.

## II. Nebenbestimmungen

(Die Nummerierung des Ursprungsbescheides BIM2020/0015 wird beibehalten.

Die Änderungen werden rot und unterstrichen hinterlegt)

### II.Nebenbestimmungen

#### 1. SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

##### I. Immissionsschutz

##### Lärm

...

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils die nachstehend genannten Schallleistungspegel ( $\bar{L}_{W, Oktav}$ ) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - entsprechend Formel:  **$L_{e, max, Oktav} = \bar{L}_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$**  (Grenzwert)- nicht überschreiten:

Typ E-138 EP3 E2 mit TES, Normalbetrieb (Nennleistung, **Betriebsmodus: BM 01 s**), 00.00 – 24.00 Uhr):

<b>Hinweis:</b> Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose						
WKA	$L_{e, max, Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W, Oktav}$ [dB(A)]	$\sigma_P$ [dB(A)]	$\sigma_R$ [dB(A)]	$\sigma_{Prog}$ [dB(A)]	$\Delta L$ [dB(A)]
WEA Ve6	<b>107,7</b>	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem  $\bar{L}_{W, Oktav}$  zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000

L <sub>W,Oktav</sub>	<u>87,6</u>	<u>93,6</u>	<u>96,6</u>	<u>99,0</u>	<u>100,2</u>	<u>100,4</u>	<u>94,7</u>	<u>77,8</u>
----------------------	-------------	-------------	-------------	-------------	--------------	--------------	-------------	-------------

Dem L<sub>e,max,Oktav</sub> zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
L <sub>W,Oktav</sub>	<u>89,3</u>	<u>95,3</u>	<u>98,3</u>	<u>100,7</u>	<u>101,9</u>	<u>102,1</u>	<u>96,4</u>	<u>79,5</u>

- WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)  
 $\bar{L}_{W,Oktav}$ : messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel  
L<sub>e,max,Oktav</sub>: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel  
 $\sigma_P$ : Serienstreuung  
 $\sigma_R$ : Messunsicherheit  
 $\sigma_{Prog}$ : Prognoseunsicherheit  
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ : oberer Vertrauensbereich von 90%

**Hinweis:**

Der Nachweis der Einhaltung der vorgenannten Emissionsbegrenzungen erfolgt bei Planungen auf Basis von Herstellerangaben (wie vorliegend) wie folgt:

Die im Rahmen einer Abnahmemessung (FGW-konforme Emissionsmessung) erzielten Messergebnisse (oktavabhängig) sind einer neuen Ausbreitungsberechnung und Unsicherheitenbetrachtung entsprechend der Vorgehensweise im Genehmigungsverfahren zuzuführen. Sowohl die Messunsicherheit ( $\sigma_R = 0,5$  dB) als auch die Prognoseunsicherheit ( $\sigma_{Prog} = 1$  dB) sind hierbei zu berücksichtigen. Werden nicht alle von der Genehmigung mit Herstellerangaben berücksichtigten Windkraftanlagen lärmmissionstechnisch vermessen, so ist für diese ergänzend jeweils die Serienstreuung ( $\sigma_P$ ; Ersatzwert 1,2 dB) zu berücksichtigen.

Die auf Basis der Abnahmemessung ermittelten Lärmimmissionsrichtwertanteile dürfen die im Punkt Lärmhinweisen aufgeführten Lärmimmissionsrichtwertanteile nicht überschreiten (siehe Punkt Lärmhinweise).

Im Übrigen gelten die vorgenannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für die durch Messungen bestimmten Schalleistungspegel ( $L_{W, Okt, Messung}$ ) mit der zugehörigen Messunsicherheit ( $\sigma_{R, Messung}$ ) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W, Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_{R, Messung} \leq L_{e, max, Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r, Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e, max, i} - A_i)} = L_{r, Planung}$$

- $L_{WA,i}$ : Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel
- $A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme
- $L_{e, max, i}$ : Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

...

### Lärmhinweise:

Aus der in Nebenbestimmung Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzung errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den jeweils maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % hier: 2,3 dB(A)):

Windkraftanlage Nr.: Ve6

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 02	54472 Gornhausen, Merscheider Weg 1	<u>33,0 dB(A)</u>
IP 03	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 3	<u>30,6 dB(A)</u>
IP 04	54472 Gornhausen, Im Leienfeld 9	<u>30,4 dB(A)</u>
IP 05	54472 Gornhausen, In den alten Gärten 8	<u>30,7 dB(A)</u>

...

III. immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

13. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage eine schalltechnische Abnahmemessung (Schallleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen.

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schallleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen ist die mögliche Auswirkung der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen (siehe Festlegungen Nebenbestimmung Nr. 2).

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn für alle Oktaven nachgewiesen werden kann:

$$L_{W,Okt, Messung} + 1,28 \times \sigma_R + \leq L_{WA,d}$$

(Bsp. für 250 Hz:

$$\begin{aligned} \text{Messwert } 95,8 \text{ dB(A)} + 1,28 \times 0,5 &\leq \underline{98,3 \text{ dB(A)}} \\ 96,4 \text{ dB(A)} &\leq \underline{98,3 \text{ dB(A)}} \end{aligned}$$

Kann der Nachweis nicht nach der vorstehenden Formel erbracht werden, ist im zweiten Schritt ein immissionsseitiger Vergleich durchzuführen.

Hierzu ist im verwendeten Ausbreitungsmodell der Schallimmissionsprognose (Az.: 1 / 20885 / 1122 / 2 vom 07.11.2022) eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln und Unsicherheiten der Abnahmemessung ( $L_{W,Okt, Messung}$ ) durchzuführen. Hierbei darf der in den Lärmhinweisen aufgeführte Beurteilungspegel am Immissionsort IP 05, 54472 Gornhausen, In den Gärten 8 den Wert von 30,7 dB(A) nicht überschreiten.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ( $K_{TN} = 2$  dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

...



### **III. Begründung**

#### Antragsgegenstand

Die [REDACTED] hat mit Schreiben vom 15.02.2023 nebst Antragsunterlagen die Genehmigung einer Änderung der o.g. genehmigungsbedürftigen Anlage (I. Entscheidung) gem. § 16 Abs. 1 BImSchG beantragt. Diese beinhaltet die Änderung des Betriebsmodus von BM 0s auf BM 01s.

Die Anlage wurde ursprünglich mit Bescheid vom 21.07.2022 (BIM2020/0015), welcher die Errichtung und den Betrieb dieser Windenergieanlage (WEA Ve6, Typ Enercon E138 EP3 E2, Nabenhöhe 149 m, Rotordurchmesser 138,25 m, Nennleistung 4,2 MW) inklusive der notwendigen Kabeltrasse im Windpark Veldenz-Gornhausen-Monzelfeld beinhaltet, genehmigt.

#### Genehmigungsverfahren

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1a der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV ist aufgrund der kumulierenden Wirkung von mehr als 20 Windkraftanlagen ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der hier beantragten wesentlichen Änderung einer bereits genehmigten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 2a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Hinsichtlich der Änderung UVP-pflichtiger Vorhaben ist § 9 UVPG einschlägig. Im ursprünglichen Genehmigungsverfahren (BIM2020/0015) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt. Die Durchführung einer allgemeiner Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG und ggf. nachfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG ist nach § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für die Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz –WindBG) nicht erforderlich.

Der Antragsteller hat am 03.05.2023 nach § 6 Abs. 2 S. 3 WindBG die Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG verlangt. Das Verfahren wurde dementsprechend weitergeführt.

### Öffentlichkeitsbeteiligung, Bekanntmachung

Dem Antrag der [REDACTED] auf die öffentliche Bekanntmachung des Änderungsvorhabens, sowie auf die Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG zu verzichten wird entsprochen, da keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur und sonstige Sachgüter sind zu besorgen sind.

Der Antragsteller hat die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung nach § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV beantragt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG.

### Entscheidung

Die Zuständigkeit der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Nr. 1.1.1 Ziffer 4 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO.

Nach § 6 BImSchG ist die beantragte Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des Antrages auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG hat ergeben, dass aufgrund der vorliegenden Antragsunterlagen zur Änderung des Betriebsmodus von BM 0s auf BM 01s und der fachbehördlichen Stellungnahmen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG zur Erteilung der Änderungsgenehmigung erfüllt sind. Die formulierten Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweise sind – sofern sich Änderungen ergeben haben - im Bescheid (II. Nebenbestimmungen) dargestellt.

Aus folgenden Gründen wird der beantragten Änderung der Nebenbestimmung stattgegeben: